

Förderverein St. Christophorus Kindergarten e.V.

Satzung (Neufassung vom 25.6.2014)

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein St. Christophorus Kindergarten e.V. Er ist am 31.10.2003 in das Vereinsregister (VR 3736) eingetragen worden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Freiburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens St. Christophorus (in Trägerschaft der Pfarrei St. Cyriak und Perpetua Freiburg).
- (2) Es ist nicht Aufgabe des Vereins, die finanziellen Verpflichtungen des Trägers zu übernehmen.

Gemeinnützigkeit

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung mindestens drei Monate ohne Zahlung verstrichen sind.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein, falls ein Mitglied in erheblichen Maß gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Berufung innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung.

Mitgliederbeiträge

§5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Organe des Vereins

§6

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§7

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 1000 € hinaus, insbesondere für die Aufnahmen von Darlehen, die Zustimmung der Vorstandsmitglieder erforderlich sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Mitgliederversammlung

§8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung am Informationsbrett im Kindergarten einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Vereins

§9

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Cyriak und Perpetua Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (für den Kindergarten St. Christophorus in Freiburg).